

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 25. September 1947.



3164. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 1. August 1947 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung der von ihm mit Beschlüssen vom 3. Oktober 1946 und 25. Februar 1947 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Hofstraße (III. Klasse) von der SBB.-Rampe bis zur Schöneichstraße (III. Klasse). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 82 vom 15. Oktober 1946 und Nr. 17 vom 28. Februar 1947.

Mit einem ersten Beschluß (3. Oktober 1946) setzte der Gemeinderat an dieser Straße unter Zugrundelegung einer 6 m breiten Fahrbahn und eines 2 m breiten Gehweges zuerst Baulinien mit einem Abstand von 18 m fest. Die Baudirektion, der die Vorlage zur Prüfung unterbreitet wurde, ersuchte den Gemeinderat mit Schreiben vom 3. Februar 1947 den Baulinienabstand für die Teilstrecke SBB.-Rampe bis zur Grüningerstraße (I. Klasse Nr. 4) mit Rücksicht auf einen später zu erstellenden zweiten Gehweg auf 20 m zu erhöhen, welcher Aufforderung der Gemeinderat mit Beschluß vom 25. Februar 1947 nachkam. Die dagegen erhobenen Einsprachen wurden laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 12. April 1947 vom Bezirksrat und der dagegen eingereichte Rekurs vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2507 vom 17. Juli 1947 abgewiesen.

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die südlich des Bahnhofes Wetzikon parallel zur Bahnlinie Zürich-Uster-Rapperswil verlaufende Hofstraße und für die projektierte Verlängerung bis zur Schöneichstraße (III. Klasse) erfolgt im Hinblick auf die Überbauung der beidseits an die Straße angrenzenden Grundstücke, sowie auf die Erstellung der Kanalisation, die wegen den in der Fahrbahn liegenden Werkleitungen ins Vorgartengebiet verlegt werden muß. Nach dem in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplanentwurf ist das Gebiet beidseits der Straße zwischen der SBB.-Rampe und der Grüningerstraße als Industriezone, zwischen der letzteren und der Schöneichstraße als Wohnzone ausgeschieden. Diese Abstufung findet auch bei der Festsetzung des Baulinienabstandes ihren Ausdruck; er beträgt nämlich auf dem ersten Abschnitt, wo mit einem gesteigerten Anstößerverkehr (Motor- und Fußgängerverkehr) zu rechnen ist, 20 m, auf dem zweiten, seiner untergeordneten Verkehrsbedeutung entsprechend dagegen nur 18 m. Nach erfolgtem Ausbau der Straße mit zwei- bzw. einseitigen Gehwegen, verbleiben beidseitige Vorgärten von 5 m.

Die Niveaulinie stimmt bei der bestehenden Straße mit der Straßennivellette und bei der projektierten Fortsetzung bis zur Schöneichstraße mit dem künftigen Straßenlängenprofil überein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wetzikon mit Beschlüssen vom 3. Oktober 1946 und 25. Februar 1947 festgesetzten Bau-

KANTON ZÜRICH TIERBAUAMT
PLAN-ARCHIV
32

und Niveaulinien an der Hofstraße (III. Klasse) von der SBB.-
Rampe bis zur Schöneichstraße (III. Klasse) werden gemäß
den vorliegenden Plänen genehmigt.

II. Die Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes
durch den Gemeinderat Wetzikon öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Zu-
stellung je eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an
den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. September 1947.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the document.]